

# FIFA-COVID-19-Hilfsplan

## Reglement zu Phase 3

**FIFA**<sup>®</sup>

## Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino  
Generalsekretärin: Fatma Samoura  
Adresse: FIFA  
FIFA-Strasse 20  
Postfach  
8044 Zürich  
Schweiz  
Telefon: +41 (0)43 222 7777  
Website: FIFA.com

# **FIFA-COVID-19-Hilfsplan**

## **Reglement zu Phase 3**



<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
1. ANWENDUNGSBEREICH	4
2. ZIELE	4
3. BEGÜNSTIGTE	5
4. RECHTE DER BEGÜNSTIGTEN	5
5. PFLICHTEN DER FIFA	5
6. ANFORDERUNGEN FÜR EINE FINANZIERUNG   FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	6
7. ANTRAG AUF FINANZIERUNG   VERFAHREN	8
8. PFLICHTEN DER BEGÜNSTIGTEN   FINANZBERICHTERSTATTUNG   STATUTARISCHE BUCHPRÜFUNG   ZENTRALE FIFA-BUCHPRÜFUNG   UNZULÄSSIGE VERWENDUNG VON MITTELN UND BETRUGS- BEKÄMPFUNG	15
9. ZAHLUNGEN	16
10. ORGANISATION	16
11. FIFA-RAT	19
12. MASSGEBENDE SPRACHE	19
13. GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN	19

# 1 Anwendungsbereich

Der FIFA-COVID-19-Hilfsplan umfasst drei Phasen der finanziellen Unterstützung:

## 1.

In Phase 1 wurden alle ausstehenden Betriebskostenbeiträge aus dem FIFA-Forward-Entwicklungsprogramm („Forward-Programm“) an die Mitgliedsverbände der FIFA („Mitgliedsverbände“) freigegeben.

## 2.

In Phase 2 erhielten die Mitgliedsverbände die Möglichkeit, ausstehende Forward-Beiträge an spezifische Projekte in dem COVID-19-Hilfsplan unterstehende Mittel umzuwandeln, dies durch Beantragung i) der Unterstellung von noch keinem spezifischen Projekt zugewiesenen Beiträgen unter den COVID-19-Hilfsplan und/oder ii) der Überführung von konkreten Projekten zugewiesenen Beiträgen in den COVID-19-Hilfsplan.

## 3.

Die Phasen 1 und 2 unterliegen in vollem Umfang dem Reglement für das FIFA-Forward-Entwicklungsprogramm („Forward-Reglement“) sowie den entsprechenden Beschlüssen der Entwicklungs- und der Finanzkommission.

## 4.

In Phase 3 ihres COVID-19-Hilfsplans (diese Phase wird im Folgenden auch als „Plan“ bezeichnet) wird die FIFA in Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Reglements („Reglement“) finanzielle Mittel zur Linderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der globalen COVID-19-Pandemie („Pandemie“) zur Verfügung stellen.

# 2 Ziele

## 1.

Ziel des FIFA-COVID-19-Hilfsplans ist es, den Begünstigten zu ermöglichen, den Fussball vor den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie zu schützen und ihn so in all seinen Formen weiterhin zu fördern und zu stärken.

## 2.

In diesem Sinne soll der FIFA-COVID-19-Hilfsplan unter anderem helfen, die Errungenschaften des Forward-Programms und anderen FIFA-Programmen zu

bewahren. Zu diesem Zweck bietet der Plan den Begünstigten eine massgeschneiderte, auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmte Unterstützung.

### **3** Begünstigte

Die im Rahmen dieses Plans anspruchsberechtigten Organisationen („Begünstigte“) sind:

1. die Mitgliedsverbände
2. die von der FIFA anerkannten Konföderationen („Konföderationen“)

### **4** Rechte der Begünstigten

Soweit hierin nicht anders angegeben und für den Plan massgeblich, gilt Art. 4 des Forward-Reglements mutatis mutandis und bildet einen integralen Bestandteil dieses Reglements.

### **5** Pflichten der FIFA

1. Die FIFA hat ein offenes Ohr für die Begünstigten und unterstützt diese (insbesondere bei der Umsetzung des Plans), um so dafür zu sorgen, dass der Plan den spezifischen Bedürfnissen jedes Begünstigten, der die entsprechenden Vorgaben erfüllt, Rechnung trägt.
2. Dieses Engagement beinhaltet unter anderem die Entwicklung von pädagogischen Inhalten und Instrumenten, das Erstellen von standardisierten Formularvorlagen und das Erlassen von schriftlichen Richtlinien, etwa zur erlaubten Verwendung der Mittel oder zum erwarteten Umfang der für die zentrale Buchprüfung aufzubewahrenden Belegunterlagen, sowie Unterstützung im Zusammenhang mit dem Zuschuss für den Frauenfussball (siehe Art. 6 ff.).
3. Die FIFA verpflichtet sich zu einer professionellen, unparteiischen und transparenten Verwaltung des Plans.

## **6** Anforderungen für eine Finanzierung | Finanzielle Bestimmungen

### **1.**

Unter der Voraussetzung der Einhaltung des vorliegenden Reglements sowie aller anderen anwendbaren Reglemente und Beschlüsse der FIFA haben Mitgliedsverbände und Konföderationen Anspruch auf finanzielle Unterstützung aus dem Plan gemäss diesem Art. 6 in Form von:

- a) nicht rückzahlbaren Zuschüssen („Zuschüsse“) und
- b) einem oder mehreren rückzahlbaren Darlehen („Darlehen“; Zuschüsse und/oder Darlehen werden im Folgenden auch als „Mittel“ bezeichnet)

### **2.**

Jeder Mitgliedsverband:

- a) hat Anspruch auf einen Solidaritätszuschuss in Höhe von insgesamt USD 1 000 000 („Solidaritätszuschuss“), zahlbar in zwei Raten zu je USD 500 000 wie folgt:
  - i) eine erste Rate von USD 500 000 („erste Tranche des Solidaritätszuschusses“) per Juli 2020
  - ii) eine zweite Rate von USD 500 000 („zweite Tranche des Solidaritätszuschusses“) per Januar 2021. Die Zahlungen durch die FIFA können später als zu den angegebenen Terminen erfolgen, falls der betreffende Mitgliedsverband seinen Antrag nicht vollständig oder binnen der massgebenden Frist (siehe Art. 7.1 Abs. 6) einreicht. Voraussetzung für den Erhalt des Solidaritätszuschusses ist die Einhaltung der im entsprechenden Antragsformular sowie in jedem anderen vom FIFA-Generalsekretariat in diesem Zusammenhang abgegebenen Dokument festgelegten Bestimmungen und Bedingungen („Bestimmungen für den Solidaritätszuschuss“),
- b) hat Anspruch auf einen Zuschuss für den Frauenfussball von USD 500 000 („Zuschuss für den Frauenfussball“), zahlbar per Juli 2020. Die Zahlung durch die FIFA kann später als zu diesem Termin erfolgen, falls der betreffende Mitgliedsverband seinen Antrag nicht vollständig oder binnen der massgebenden Frist (siehe Art. 7.1 Abs. 6) einreicht. Voraussetzung für den Erhalt des Zuschusses für den Frauenfussball ist die Einhaltung der im entsprechenden Antragsformular sowie in jedem anderen vom FIFA-

Generalsekretariat in diesem Zusammenhang abgegebenen Dokument festgelegten Bestimmungen und Bedingungen („Bestimmungen für den Zuschuss für den Frauenfussball“),

- c) hat das Recht, eines oder mehrere Darlehen in einer Gesamthöhe von bis zu 35 % seiner Jahreseinnahmen gemäss letztem, geprüftem und vor dem 1. März 2020 bei der FIFA eingereichten Abschluss („massgebliches Einkommen“) zu beantragen. Unabhängig vom massgeblichen Einkommen hat jeder Mitgliedsverband das Recht auf Beantragung eines oder mehrerer Darlehen in einer Gesamthöhe von USD 500 000 (oder weniger, falls der betreffende Mitgliedsverband einen niedrigeren Betrag beantragen möchte). Zugleich ist kein Mitgliedsverband berechtigt, eines oder mehrere Darlehen in einer Gesamthöhe von über USD 5 000 000 zu beantragen.

### 3.

Jede Konföderation:

- a) hat Anspruch auf einen Solidaritätszuschuss von USD 2 000 000 („Konföderationszuschuss“), zahlbar per Juli 2020. Die Zahlung durch die FIFA kann später als zu diesem Termin erfolgen, falls die betreffende Konföderation ihren Antrag nicht vollständig oder binnen der massgebenden Frist (siehe Art. 7.1 Abs. 6) einreicht. Voraussetzung für den Erhalt des Konföderationszuschusses ist die Einhaltung der im entsprechenden Antragsformular sowie in jedem anderen vom FIFA-Generalsekretariat in diesem Zusammenhang abgegebenen Dokument festgelegten Bestimmungen und Bedingungen („Bestimmungen für den Konföderationszuschuss“; die Bestimmungen für den Solidaritätszuschuss, für den Zuschuss für den Frauenfussball und für den Konföderationszuschuss werden im Folgenden auch zusammenfassend als „Zuschussbestimmungen“ bezeichnet),
- b) hat das Recht auf Beantragung eines oder mehrerer Darlehen in einer Gesamthöhe von USD 4 000 000 (oder weniger, falls die betreffende Konföderation einen niedrigeren Betrag beantragen möchte).

### 4.

Als Voraussetzung für den Anspruch auf finanzielle Unterstützung in Form eines Darlehens hat der betreffende Begünstigte in seinem Antrag ihm durch die Pandemie entstandene Verluste und Bedürfnisse darzulegen, deren Kosten mindestens dem Betrag des beantragten Darlehens entsprechen müssen. Die pandemiebedingten Verluste und Bedürfnisse umfassen Schäden oder Verluste, die der betreffende Begünstigte oder die Fussballgemeinschaft in dessen

Zuständigkeitsbereich durch die Pandemie erlitten oder realistischerweise zu erwarten hat, sowie die als Folge davon entstandenen oder zu entstehen drohenden Bedürfnisse.

**5.**

Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist die Einhaltung der im entsprechenden Antragsformular sowie in jedem anderen vom FIFA-Generalsekretariat in diesem Zusammenhang abgegebenen Dokument festgelegten Bestimmungen und Bedingungen („Darlehensbestimmungen“).

**6.**

Jegliche Zuschüsse sind ausschliesslich für die in Art. 7.4 Abs. 3 lit. a und b dieses Reglements festgelegten Zwecke zu verwenden.

## **7** Antrag auf Finanzierung | Verfahren

### **7.1 Beantragung von Zuschüssen**

**1.**

Der Begünstigte hat seinen Antrag ordnungsgemäss unterzeichnet und mittels des vom FIFA-Generalsekretariat erstellten Formulars beim FIFA-Generalsekretariat einzureichen.

**2.**

Jeder Mitgliedsverband, der den Solidaritätszuschuss beantragt, muss der FIFA vor Januar 2021 einen Bericht über die Verwendung der ersten Tranche des Solidaritätszuschusses vorlegen.

Dieser Bericht ist ein zwingender Bestandteil der Antragstellung für die zweite Tranche des Solidaritätszuschusses, die nicht ausgezahlt wird, wenn er nicht in einer die FIFA zufriedenstellenden Form gemäss diesem Art. 7.1 Abs. 2 bei der FIFA eingereicht wird.

**3.**

Bei Beantragung eines Zuschusses für den Frauenfussball verpflichtet sich der betreffende Mitgliedsverband in seinem Antrag, die Entwicklung einer Frauenfussballstrategie oder eine bestehende, detaillierte Frauenfussballstrategie in seinen Strategieplan zu integrieren – was ein wesentliches Element seiner Zielvereinbarung (gemäss Forward-Reglement) darstellt –, sofern dies im Rahmen des Forward-Programms nicht bereits geschehen ist. Darin einge-

geschlossen ist die bindende Zusage, bei der Umsetzung dieser Verpflichtung mit dem FIFA-Generalsekretariat zusammenzuarbeiten.

Jeder Mitgliedsverband, der den Zuschuss für den Frauenfussball beantragt, muss in der Folge der FIFA einen Bericht über die Verwendung des Zuschusses für den Frauenfussball sowie die Erfüllung der entsprechenden mit der FIFA vereinbarten und unterzeichneten Verpflichtungen vorlegen.

#### **4.**

Jede Konföderation, die den Konföderationszuschuss beantragt, muss der FIFA vor Januar 2021 oder, falls später, nach der endgültigen Ausgabe aller im Rahmen des Konföderationszuschusses erhaltenen Mittel einen Bericht über die Verwendung des Konföderationszuschusses vorlegen.

#### **5.**

Falls Mittel aus jeglichem Zuschuss dazu vorgesehen sind, von einem Begünstigten für die breitere Fussballgemeinschaft verwendet oder an diese weitergegeben zu werden, d. h. nicht zur Deckung der Kosten pandemiebedingter Verluste und Bedürfnisse des betreffenden Begünstigten selbst, sondern von Akteuren der Fussballgemeinschaft im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Begünstigten („Unterempfänger“), ist dafür eine Bewilligung durch das Exekutivkomitee oder das entsprechende Organ des Begünstigten erforderlich. Die Verwendung der Mittel durch Unterempfänger muss denselben Zwecken dienen, für die der Zuschuss an den Begünstigten gewährt wurde, und in Einklang mit den massgebenden Bestimmungen von Art. 7.4 erfolgen.

#### **6.**

Die FIFA kann eine Frist für die Einreichung von Anträgen auf alle oder einzelne Zuschüsse festlegen und kommunizieren.

### **7.2 Beantragung von Darlehen**

#### **1.**

Der betreffende Begünstigte hat seinen Antrag ordnungsgemäss unterzeichnet und mittels des vom FIFA-Generalsekretariat erstellten Formulars einzureichen.

#### **2.**

In seinem Antrag muss der betreffende Begünstigte i) den gewünschten Darlehensbetrag innerhalb der in diesem Reglement festgelegten Begrenzungen angeben und ii) ihm entstandene pandemiebedingte Verluste und Bedürfnisse (siehe Art. 6 Abs. 4) sowie die vorgesehene Verwendung der Mittel anführen.

**3.**

Falls Mittel aus jeglichem Darlehen dazu vorgesehen sind, von einem Begünstigten für die breitere Fussballgemeinschaft verwendet oder an diese weitergegeben zu werden, d. h. nicht zur Deckung der Kosten pandemiebedingter Verluste und Bedürfnisse des betreffenden Begünstigten selbst, sondern von Akteuren der Fussballgemeinschaft im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Begünstigten („Unterempfänger“), ist dafür eine Bewilligung durch das Exekutivkomitee oder das entsprechende Organ des Begünstigten erforderlich. Die Verwendung der Mittel durch Unterempfänger muss denselben Zwecken dienen, für die das Darlehen an den Begünstigten gewährt wurde, und in Einklang mit den massgebenden Bestimmungen von Art. 7.4 erfolgen.

**4.**

Die FIFA kann eine Frist für die Einreichung von Anträgen auf Darlehen festlegen und kommunizieren.

### **7.3 Prüfung und Bewilligung des Antrags | Finanzierungsvertrag**

**1.**

Nach Eingang eines Antrags auf Finanzierung wird dieser vom FIFA-Generalsekretariat gemäss den Bestimmungen dieses Reglements geprüft. Bei Beantragung eines Darlehens beurteilt das FIFA-Generalsekretariat u. a. die Rückzahlungsfähigkeit des betreffenden Begünstigten, dies auch im Hinblick auf für die FIFA verfügbare Sicherheiten.

**2.**

Das FIFA-Generalsekretariat kann jederzeit zusätzliche Informationen und Unterlagen anfordern, einschliesslich geeigneter Nachweise oder Belege für die massgeblichen pandemiebedingten Verluste und Bedürfnisse, und/oder dem betreffenden Begünstigten die Möglichkeit geben, seinen Antrag abzuändern oder zu vervollständigen. Bis zur Einreichung dieser zusätzlichen Informationen und Unterlagen oder des abgeänderten oder vervollständigten Antrags durch den betreffenden Begünstigten gemäss der Anforderung des FIFA-Generalsekretariats gilt der Antrag als unvollständig.

**3.**

Zu jedem Antrag erstellt das FIFA-Generalsekretariat einen Bericht zu Händen des Steuerungsausschusses (zum Steuerungsausschuss siehe Art. 10.1 Abs. 1).

**4.**

Sofern der Steuerungsausschuss nichts anderes beschliesst, entscheidet das FIFA-Generalsekretariat über die Bewilligung sämtlicher Anträge auf Finanzierung. Nach Eingang eines vollständigen und ordnungsgemäss unterzeich-

neten Antrags entscheidet das FIFA-Generalsekretariat innerhalb einer angemessenen Frist über dessen Bewilligung oder Ablehnung. Jeder Beschluss wird dem betreffenden Begünstigten vom FIFA-Generalsekretariat mitgeteilt.

## 5.

Sind die Anforderungen für eine Finanzierung gemäss diesem Reglement erfüllt und verstösst die Mittelvergabe gegen keine anderen Reglemente oder Beschlüsse der FIFA oder anwendbaren Gesetze oder Beschlüsse von Gerichten oder Behörden, wird sie vom FIFA-Generalsekretariat bewilligt.

- a) Bei einem Zuschuss treten die massgebenden Zuschussbestimmungen des vom FIFA-Generalsekretariat abgegebenen Formulars zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags durch das FIFA-Generalsekretariat in Kraft.
- b) Bei einem Darlehen wird der betreffende Begünstigte nach Bewilligung des Antrags durch das FIFA-Generalsekretariat von der FIFA aufgefordert, einen entsprechenden Darlehensvertrag (einschliesslich der Darlehensbestimmungen) mit der FIFA abzuschliessen. Jeder Darlehensvertrag muss vom Exekutivkomitee oder dem entsprechenden Organ des betreffenden Begünstigten genehmigt und vom betreffenden Begünstigten und der FIFA rechtsgültig unterzeichnet werden, um in Kraft zu treten.

## 6.

Vor der Bewilligung eines Antrags durch das FIFA-Generalsekretariat oder vor dem Inkrafttreten des massgebenden Finanzierungsvertrags und der anwendbaren Finanzierungsbestimmungen gemäss den Bestimmungen dieses Reglements hat die FIFA keinerlei Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten und ist in keiner Weise gebunden.

### 7.4 Freigabe und Verwendung der Mittel

#### 1.

Vorbehaltlich der Einhaltung des vorliegenden Reglements unternimmt die FIFA angemessene Anstrengungen, um bewilligte Mittel innerhalb folgender Fristen freizugeben:

- a) aus Zuschüssen: gemäss Art. 6 oder innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang und Bewilligung des vollständigen Antrags des betreffenden Begünstigten durch das FIFA-Generalsekretariat
- b) aus Darlehen: innerhalb von 14 Kalendertagen nach der rechtsgültigen Unterzeichnung des entsprechenden Darlehensvertrags durch den betreffenden Begünstigten und die FIFA oder gemäss Vereinbarung im entsprechenden Darlehensvertrag

**2.**

Sämtliche Mittel werden von der FIFA direkt auf das vom betreffenden Begünstigten für Mittel aus dem Forward-Programm eingerichtete Bankkonto überwiesen.

**3.**

Sämtliche auf der Grundlage dieses Reglements gewährten Mittel sind vom betreffenden Begünstigten ausschliesslich gemäss diesem Reglement und den vom FIFA-Generalsekretariat abgegebenen massgebenden Richtlinien und Empfehlungen sowie in Einklang mit den Bestimmungen und Bedingungen des entsprechenden Finanzierungsvertrags zu verwenden. Die Mittel dürften wie folgt verwendet werden:

- a) Solidaritäts- und Konföderationszuschuss: zur Deckung der Kosten pandemiebedingter Verluste und Bedürfnisse. Sind die Kosten der pandemiebedingten Verluste und Bedürfnisse niedriger als der in Form eines Solidaritäts- oder Konföderationszuschusses erhaltene Betrag, hat der betreffende Begünstigte die Differenz („weitergeleitete Mittel“) an spezifische Fussballprojekte im Sinne des Forward-Reglements weiterzuleiten.
- b) Zuschuss für den Frauenfussball: zur Verwendung für das Wachstum, den Schutz und die Wiederaufnahme des durch die Pandemie besonders gefährdeten Frauenfussballs und zur Sicherstellung der Mindestbedingungen für dessen Betrieb
- c) Darlehen: zur Deckung der Kosten pandemiebedingter Verluste und Bedürfnisse

**4.**

Sämtliche weitergeleiteten Mittel unterliegen weiterhin den Bestimmungen und Bedingungen des massgebenden Solidaritätszuschuss- oder Konföderationszuschussvertrags, werden aber ansonsten wie unter dem Forward-Programm verwaltet und unterliegen dem Forward-Reglement. Jeder Verweis herein oder in einem Finanzierungsvertrag auf dieses Reglement ist, soweit relevant, auch als Verweis auf das Forward-Reglement anzusehen. Die Vergabe und Verwendung der weitergeleiteten Mittel ist Bestandteil der zentralen Buchprüfung für das betreffende Jahr.

**5.**

Sind Mittel dazu vorgesehen, vom Begünstigten für Unterempfänger verwendet oder an diese weitergegeben zu werden, gelten folgende Grundsätze und

ist der betreffende Begünstigte dafür verantwortlich, dass diese von ihm selbst und den betreffenden Unterempfängern eingehalten werden:

- a) Die betreffenden Unterempfänger haben klar belegte Bedürfnisse, und die Grundsätze von Transparenz und Nichtdiskriminierung werden eingehalten.
- b) Darlehen an Unterempfänger sind abzusichern. Die FIFA kann diesbezüglich Beratung und Unterstützung bieten und standardisierte Unterlagen oder Vorlagen zur Verfügung stellen.
- c) Unterempfänger müssen die betreffenden Mittel für dieselben, gemäss diesem Reglement und den Bestimmungen und Bedingungen des entsprechenden Finanzierungsvertrags zulässigen Zwecke verwenden.
- d) Unterempfänger müssen dieses Reglement sowie die massgebenden Vereinbarungen und anderen Verpflichtungen unter dem betreffenden Finanzierungsvertrag einhalten und befolgen.
- e) Begünstigte haben die Aufgabe und die Pflicht, die Weitergabe von Mitteln an und deren Verwendung durch Unterempfänger zu kontrollieren, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten.
- f) Der betreffende Begünstigte erstattet in seinem Tätigkeitsbericht für das betreffende Jahr seinen Mitgliedern separat Bericht über die Verwendung oder Weitergabe von Mitteln für oder an Unterempfänger, listet darin namentlich alle Empfänger und die entsprechenden Beträge auf und hält ausdrücklich fest, dass die Mittel aus dem FIFA-COVID-19-Hilfsplan stammen. Ein Exemplar des entsprechenden Tätigkeitsberichts lässt der betreffende Begünstigte dem FIFA-Generalsekretariat zukommen.

## 6.

Im Rahmen der Begrifflichkeit der pandemiebedingten Verluste und Bedürfnisse umfassen die massgebenden Verluste insbesondere, aber nicht ausschliesslich die durch die Pandemie entgangenen Einnahmen und die massgebenden Bedürfnisse insbesondere, aber nicht ausschliesslich die Verwendung der Mittel für folgende Zwecke:

- a) die Wiederaufnahme von Wettbewerben aller Kategorien (soweit die gesundheitliche und politische Lage dies zulässt)
- b) die Umsetzung von Protokollen für die Wiederaufnahme des Spielbetriebs, einschliesslich Testverfahren

- c) die Teilnahme von Nationalteams aller Alterskategorien an wieder aufgenommenen Wettbewerben
- d) die Bezahlung von Personalkosten und gegebenenfalls der Kosten für die Neu- oder Wiederanstellung von Mitarbeitenden in zentralen Positionen
- e) die Instandhaltung der Fussballinfrastruktur
- f) die Deckung von Verwaltungs- und Betriebskosten, wo die Situation dies erfordert

**7.**

Bestehen berechtigte Zweifel darüber, ob eine vorgesehene Verwendung der Mittel zulässig ist, hat der betreffende Begünstigte vor deren Einsatz oder zum Zeitpunkt des Antrags, wenn der Begünstigte die vorgesehene Verwendung der Mittel bereits kennt, eine entsprechende schriftliche Bestätigung der FIFA einzuholen.

**7.5 Kontrolle**

**1.**

Das FIFA-Generalsekretariat kontrolliert die ordnungsgemässe Verwendung der Mittel in Einklang mit den Bestimmungen des betreffenden Finanzierungsvertrags sowie die Einhaltung der Verpflichtungen gemäss diesem Reglement und dem Finanzierungsvertrag durch die Begünstigten.

**2.**

Soweit hierin nicht anders angegeben und für den Plan und die in dessen Rahmen beantragten oder gewährten Mittel massgeblich, gilt Art. 7 Abs. 5 des Forward-Reglements mutatis mutandis und bildet einen integralen Bestandteil dieses Reglements.

**3.**

Im Zusammenhang mit seinen Kontrolltätigkeiten kann das FIFA-Generalsekretariat jederzeit zusätzliche Informationen und Unterlagen anfordern, die es für die Kontrolle und andere solche Zwecke benötigt. Diese sind vom betreffenden Begünstigten innerhalb der vom FIFA-Generalsekretariat gesetzten Fristen einzureichen.

## **8** Pflichten der Begünstigten | Finanzberichterstattung | Statutarische Buchprüfung | Zentrale FIFA-Buchprüfung | Unzulässige Verwendung von Mitteln und Betrugsbekämpfung

### **1.**

Jeder Begünstigte, der Mittel beantragt oder erhält, verpflichtet sich, dieses Reglement und die Bestimmungen und Bedingungen des betreffenden Finanzierungsvertrags jederzeit einzuhalten. Unterempfänger, die Mittel erhalten, verpflichten sich ebenfalls, dieses Reglement und die Bestimmungen und Bedingungen des betreffenden Finanzierungsvertrags, soweit für sie massgeblich, jederzeit einzuhalten.

### **2.**

Jeder Begünstigte, der Mittel beantragt oder erhält, verpflichtet sich, die Bestimmungen von Art. 8 und Art. 14 bis 17 sowie jede weitere Bestimmung des Forward-Reglements zu Aufgaben oder Pflichten von Begünstigten, soweit für ihn massgeblich, jederzeit einzuhalten, als ob sie im vorliegenden Reglement ausdrücklich angeführt wären.

### **3.**

Art. 8 und Art. 14 bis 17 des Forward-Reglements gelten mutatis mutandis und bilden einen integralen Bestandteil dieses Reglements, insbesondere, aber nicht ausschliesslich in Bezug auf die Pflichten der Begünstigten (siehe Art. 8 Abs. 2), die Rechte und Rechtsmittel der FIFA, Abläufe, Governance sowie Befugnisse, Aufgaben und Zuständigkeiten der FIFA-Organe. Wo in diesen Bestimmungen des Forward-Reglements auf die Entwicklungskommission verwiesen wird, ist stattdessen der Steueraus Ausschuss als federführend und im Besitz der entsprechenden Befugnisse, Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss diesem Reglement und im Zusammenhang mit diesem Plan anzusehen, soweit hierin nicht anders angegeben.

### **4.**

Alle Finanzierungen und die Einhaltung dieses Reglements sind Teil einer erweiterten Berichterstattung und zentralen Buchprüfung gemäss Forward-Reglement. Werden Mittel von einem Begünstigten für Unterempfänger verwendet oder an diese weitergegeben, wird insbesondere überprüft, ob die erforderlichen Bewilligungen erteilt wurden und die entsprechende Berichterstattung erfolgt ist.

## 9 Zahlungen

Zahlungen werden nach Massgabe der Bestimmungen und Bedingungen dieses Reglements und des betreffenden Finanzierungsvertrags geleistet. Der Steuerungsausschuss kann in berechtigten Fällen Ausnahmen gewähren.

## 10 Organisation

### 10.1 Steuerungsausschuss

#### 1.

In Einklang mit Art. 34 Abs. 7 der FIFA-Statuten sowie den massgebenden Bestimmungen des FIFA-Governance-Reglements wird als Ad-hoc-Kommission der FIFA ein Steuerungsausschuss („Steuerungsausschuss“) eingesetzt.

#### 2.

Der Steuerungsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Grundsätzlich müssen alle Mitglieder des Steuerungsausschusses entweder unabhängige Mitglieder der Governance-Kommission sein oder die in Art. 5 des FIFA-Governance-Reglements festgelegten Unabhängigkeitskriterien erfüllen und dürfen somit u. a. kein anderes offizielles Amt in der FIFA innehaben. Der Steuerungsausschuss setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die neben ihrer erwiesenen Fähigkeit, unabhängig und objektiv zu denken, ihren hohen ethischen Standards und ihrer ausgeprägten Integrität über breite Erfahrung im internationalen Bank-, Kredit-, Prüfungs- oder Finanzwesen oder über umfassende Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung verfügen und mindestens eine der folgenden Sprachen beherrschen: Englisch (bevorzugt), Deutsch, Französisch und/oder Spanisch. Der Steuerungsausschuss trägt in seiner Zusammensetzung der Diversität Rechnung, weist ein möglichst breites Spektrum der erwähnten fachlichen Qualitäten auf, ist mit den Gepflogenheiten in verschiedenen Kulturen und Regionen der Welt vertraut und achtet die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Gleichberechtigung und Neutralität.

#### 3.

Wählbarkeitsprüfungen werden, sofern erforderlich, von der Prüfungskommission gemäss Art. 4 und Anhang 1 des FIFA-Governance-Reglements vorgenommen. Die Mitglieder des Steuerungsausschusses, dessen Vorsitzender und gegebenenfalls Vizevorsitzender werden vom FIFA-Rat ernannt oder bestätigt.

#### 4.

Die Mitglieder des Steuerungsausschusses handeln nach Treu und Glauben, loyal und unabhängig und im besten Interesse der FIFA sowie des Schutzes, der Förderung und der Entwicklung des Fussballs weltweit. Die Mitglieder des Steuerungsausschusses halten sich bei ihrer Tätigkeit an alle massgeblichen Bestimmungen, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der FIFA, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die FIFA-Statuten und das FIFA-Ethikreglement sowie die allgemeinen Bestimmungen des FIFA-Governance-Reglements. Insbesondere müssen die Mitglieder des Steuerungsausschusses die Bestimmungen von Art. 19 des FIFA-Ethikreglements (Interessenkonflikte) jederzeit kennen, einhalten und sich dementsprechend verhalten (z. B. bei möglichen Interessenkonflikten in den Ausstand treten oder den Vorsitzenden informieren).

#### 5.

Der Steuerungsausschuss hat folgende Befugnisse, Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) alle in diesem Reglement ausdrücklich festgelegten Befugnisse, Aufgaben und Zuständigkeiten, einschliesslich des Entscheidens über Ausnahmen von diesem Reglement im Rahmen der Bestimmungen des Reglements
- b) die Verwaltung dieses Plans und dessen Auswirkungen auf die Begünstigten und den Fussball im Allgemeinen sowie die Tätigkeiten des FIFA-Generalsekretariats und jeglichen externen Dienstleisters gemäss Art. 10.2 Abs. 2 zu kontrollieren und zu überwachen sowie sicherzustellen, dass geeignete Kontrollinstrumente eingeführt und genutzt werden. Insbesondere beaufsichtigt der Steuerungsausschuss das FIFA-Generalsekretariat und jeden solchen externen Dienstleister in Bezug auf die Compliance-Überwachung der Verwendung der Mittel sowie der Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen der Finanzierungsverträge, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen FIFA-Organs fällt.
- c) dem FIFA-Rat Vorschläge in Bezug auf im Zusammenhang mit diesem Plan gegebenenfalls erforderliche Weiterentwicklungen oder Änderungen zu unterbreiten, jegliche vom FIFA-Generalsekretariat vorgeschlagenen Änderungen an diesem Reglement zu prüfen und dem FIFA-Rat entsprechende Empfehlungen vorzulegen
- d) die den Begünstigten im Rahmen dieses Plans gewährte Unterstützung regelmässig zu analysieren und dem FIFA-Rat regelmässig diesbezüglich und allgemein über den Plan Bericht zu erstatten. Der Steuerungsausschuss

unterbreitet dem FIFA-Rat gemäss dessen Vorgaben halbjährlich einen Bericht über alle zentralen Aspekte des Plans.

- e) im Falle von Verstössen gegen Vereinbarungen oder andere Verpflichtungen jegliche entsprechenden Massnahmen zu prüfen und zu genehmigen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen FIFA-Organs fällt

**6.**

Der Steuerungsausschuss kann um die Unterstützung der regionalen FIFA-Entwicklungsbüros bei der Umsetzung dieses Plans ersuchen.

**7.**

Die allgemeinen Bestimmungen zu den ständigen Kommissionen (Art. 18 bis 26 des FIFA-Governance-Reglements) gelten auch für den Steuerungsausschuss. Soweit in Art. 18 bis 26 des FIFA-Governance-Reglements oder in diesem Reglement nicht anders angegeben, konstituiert und organisiert sich der Steuerungsausschuss selbst.

**8.**

Das FIFA-Generalsekretariat stellt dem Steuerungsausschuss jegliche von diesem erbetenen Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit diesem Plan zur Verfügung.

**9.**

Im Falle von sich überschneidenden Befugnissen, Aufgaben und/oder Zuständigkeiten des Steuerungsausschusses und jeglicher anderer FIFA-Kommission in Bezug auf diesen Plan ist der Steuerungsausschuss federführend und haben die Befugnisse, Aufgaben und/oder Zuständigkeiten des Steuerungsausschusses Vorrang.

**10.2 FIFA-Generalsekretariat und externe Dienstleister**

**1.**

Das FIFA-Generalsekretariat amtiert als Sekretariat des Steuerungsausschusses, führt dessen Beschlüsse aus und nimmt seine weiteren in diesem Reglement festgelegten Befugnisse, Aufgaben und/oder Zuständigkeiten wahr, einschliesslich der Führung der Tagesgeschäfte im Rahmen des Plans unter Aufsicht des Steuerungsausschusses.

**2.**

Mit vorheriger Genehmigung des Steuerungsausschusses kann das FIFA-Generalsekretariat diese Aufgaben (mit Ausnahme derjenigen als Sekretariat des Steuerungsausschusses) an einen externen Dienstleister delegieren, z. B.

an eine renommierte Bank oder eine Prüfungsgesellschaft, basierend auf einer branchenüblichen Verpflichtungserklärung oder Mandatsvereinbarung, die vor ihrer Umsetzung vom Steuerungsausschuss zu genehmigen ist.

### **10.3 Statutarischer Buchprüfer und zentraler FIFA-Buchprüfer**

Soweit für diesen Plan und die in dessen Rahmen beantragten oder gewährten Mittel massgeblich, gelten Art. 18 Abs. 3 und 4 des Forward-Reglements mutatis mutandis und bilden einen integralen Bestandteil dieses Reglements.

## **11** FIFA-Rat

Der FIFA-Rat oder – bei Angelegenheiten, die zwischen zwei Sitzungen des FIFA-Rats einen sofortigen Entscheid erfordern – der Ratsausschuss ist befugt, über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle zu entscheiden.

## **12** Massgebende Sprache

Das vorliegende Reglement wurde auf Englisch verfasst und auf Deutsch, Französisch und Spanisch übersetzt. Im Falle unterschiedlicher Auslegung der Sprachversionen ist der englische Text massgebend.

## **13** Genehmigung und Inkrafttreten

Im Anschluss an die Genehmigung des Plans durch den FIFA-Rat am 25. Juni 2020 wurde dieses Reglement vom FIFA-Ratsausschuss am 28. Juli 2020 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Zürich, 28. Juli 2020

Für die FIFA

Der Präsident:  
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:  
Fatma Samoura



Fédération Internationale de Football Association

The image features a dark blue background with several thick, light blue geometric lines. One line starts from the bottom left and extends towards the top right. Another line starts from the top right and extends towards the bottom left, crossing the first line. A third line starts from the bottom left, goes up to a peak, and then goes down towards the bottom right. A fourth line starts from the bottom left, goes up to a peak, and then goes down towards the bottom right, crossing the third line.